



**Statuten Kleintiere Zürich**  
***Entwurf 12.12.2018 VS***

# Statuten

## Kleintiere Zürich

Gegründet, 5. November 1911

### 1. Name, Sitz, Zweck und Ziele

#### Art. 1 Name

Unter dem Namen Kleintiere Zürich besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler, als Verband strukturierter Verein, im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

#### Art. 2 Sitz

Der Rechtssitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

#### Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Förderung der Zucht und Haltung von Kaninchen, Geflügel und Tauben sowie deren Verwertung.

#### Art. 4 Ziele

- a) Förderung einer vielfältigen Kleintierzucht und –haltung als eine sinnerfüllte Freizeitbeschäftigung;
- b) Förderung der Rassenzucht;
- c) Erhalt der Rassen- und Artenvielfalt;
- d) Erhalt und Erweiterung des Wissens rund um die Haltung und Pflege von Kleintieren;
- e) Tierschutz in der Kleintierhaltung durch Vermittlung von Informationen für eine gesetzeskonforme und tiergerechte Haltung und Unterstützung derselben;
- f) Wahrnehmung der Verbandsinteressen bei den Behörden und Politikern des Kantons und der Gemeinden, sowie Pflege der Beziehungen zu Kleintiere Schweiz, deren Fachverbänden, Tierschutzorganisationen, anderen Organisationen und den Medien;
- g) Aus- und Weiterbildung der Mitglieder mit Kursen und Vorträgen;
- h) Mithilfe bei der Bekämpfung von Tierkrankheiten und Seuchen;
- i) Förderung der Jugend und der Neuzüchter/-halter;
- j) Gewinnung neuer Mitglieder und Vereine;
- k) Förderung kantonaler Ausstellungen;
- l) Kauf, Unterhalt und Vermietung des eigenen Ausstellungsparkes;
- m) Verwertung von Schlachtkörpern und Kaninchenfellen.

### 2. Gliederung

#### Art. 5 Fachabteilungen

Kleintiere Zürich gliedert sich in selbständige, diesen Statuten unterstellten Fachabteilungen:

- a) Rassekaninchen
- b) Rassegeflügel
- c) Rassetauben
- d) Fellnähen

## **Art. 6 Kollektivmitgliedschaft**

Kleintiere Zürich ist Kollektivmitglied bei:

- a) Kleintiere Schweiz
- b) Rassekaninchen Schweiz
- c) Rassegeflügel Schweiz
- d) Rassetauben Schweiz
- e) Fellnähen Schweiz

## **3. Mitgliedschaft**

### **Art. 7 Mitglieder**

Mitglieder von Kleintiere Zürich sind:

- a) Die Mitglieder der Vereine, Klubs, Fellnähgruppen und deren Vereinigungen (nachfolgend Sektion).
- b) Ehrenmitglieder

### **Art. 8 Aufnahmegegesuch**

Jede Sektion mit Domizil im Kanton Zürich und Umgebung kann um die Aufnahme in den Verband ersuchen. Mit dem Aufnahmegegesuch werden die Statuten und übrigen Reglemente sowie Beschlüsse anerkannt.

### **Art. 9 Aufnahme**

Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung beim Vorstand. Der Anmeldung sind die Sektionsstatuten, das Mitgliederverzeichnis mit Angabe der Adressen aller Vorstandsmitglieder beizufügen. Die Aufnahmegegesuche werden im Verbandsorgan "Der Kleintierzüchter" veröffentlicht und einer 14-tägigen Einsprachefrist unterstellt. Bei einer Einsprache ist das Aufnahmegegesuch der Delegiertenversammlung zum Entscheid vorzulegen, sofern zwischen den Parteien keine Einigung erreicht wird.

### **Art. 10 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um Kleintiere Zürich oder deren Fachabteilungen besonders verdient gemacht haben, können auf schriftlichen Vorschlag der Sektionsvorstände und/oder auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

### **Art. 11 Austritt**

Austritte können nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist. Austrittsgesuche sind schriftlich dem Vorstand unter Beilage eines Protokollauszuges der zuständigen Generalversammlung einzureichen.

### **Art. 12 Ausschluss**

Mitglieder, die den Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen von Kleintiere Zürich zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen ein Rekurs an die Delegiertenversammlung eingereicht werden. Ein solcher Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Delegiertenversammlung entscheidet über den Rekurs endgültig.

### **Art. 13 Ansprüche**

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Verbandsvermögen. Für das laufende Jahr ist der Jahresbeitrag zu entrichten. Alle Ausstände sind bis zum Austritt zu begleichen.

## 4. Rechte und Pflichten

### Art. 14 Rechte

Die unter Art. 7 aufgeführten Mitglieder sind berechtigt:

- a) zur Teilnahme an den vom Verband durchgeführten Veranstaltungen;
- b) zur Stellung von Anträgen an den Vorstand zu Händen der Delegiertenversammlungen;
- c) zum Bezug der vom Verband festgelegten Subventionen und Vergütungen;
- d) zur selbständigen internen Organisation und Redaktion der Statuten, welche im Einklang mit den Verbandsstatuten stehen müssen.

### Art. 15 Pflichten

Die Sektionen sind verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten von Kleintiere Zürich zu befolgen.

### Art. 16 Jahresbeitrag

Die Sektionen entrichten Kleintiere Zürich aufgrund der Mitgliederverwaltung von Kleintiere Schweiz den Jahresbeitrag laut separater Beitragsordnung. Die Sektionen haben Kleintiere Zürich auch für die Fachverbände, die Beiträge zu entrichten. Die Beiträge müssen bis spätestens Ende August einbezahlt werden. Gemäss Art. 12 hat der Vorstand das Recht säumige Sektionen aus Kleintiere Zürich auszuschliessen, falls nach wiederholter Mahnung der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird, dies mit Veröffentlichung im Jahresbericht und im „Der Kleintierzüchter“

### Art. 17 Mitgliederverwaltung

- a) Die elektronische Mitgliederverwaltung von Kleintiere Schweiz ist für Kleintiere Zürich, sowie dessen Sektionen verbindlich.
- b) Der Vorstand hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Mitgliederverzeichnisse zu nehmen.
- c) Die elektronische Mitgliederverwaltung ist für Beitragszahlungen-Zahlungen verbindlich.

### Art. 18 Anträge

Anträge zu Händen der Delegiertenversammlung sind von den Sektionen bis am 31. Dezember schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Für ausserordentliche Delegiertenversammlungen müssen Anträge fünf Wochen vorher eingereicht werden.

## 5. Organisation

### Art. 19 Verbandsorgane

Die Organe von Kleintiere Zürich sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV);
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

## 6. Delegiertenversammlung

### Art. 20

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird gebildet aus den Delegierten der Sektionen, dem Vorstand, den Ehrenmitgliedern und der Rechnungsprüfungskommission (RPK).

### Art. 21

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich bis spätestens Ende April statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden:

- a) vom Vorstand;
- c) einem Fünftel der Sektionen.

## 7. Vorstand

### Art. 22 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

Mit Ausnahmen des Präsidenten und der Obmänner, welche von der Delegiertenversammlung gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Durch den Vorstand werden die folgenden Funktionen betreut:

Kaninchenobmann  
Geflügelobmann  
Taubenobmann  
Fellnähhobfrau  
Tierschutzbeauftragter  
Kassier  
Protokollführer  
Vizepräsident  
Sekretär  
Parkverwalter

Für weitere Aufgaben können 1-2 Beisitzer gewählt werden.

### Art. 23 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

### Art. 24 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei dem Präsidenten der Stichentscheid zukommt.

### Art. 25 Aufgaben

Der Vorstand führt im Sinne der Statuten den Kleintiere Zürich und besorgt dessen Verwaltung. Zu seinen Obliegenheiten gehören:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- b) Besorgung aller Geschäfte, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind;
- c) Vorbereitung der Delegiertenversammlung und der Traktandenliste;
- d) Führung der Verbands- und Parkrechnung inkl. Erstellung eines Budgets;
- e) Erstellung der Protokolle;

- f) Prüfung der Reglemente;
- g) der Verkehr mit den Sektionen, Fachabteilung, Organisationen, Behörden und Kleintiere Schweiz.

## 7. Obleute

### Art. 26 Aufgaben

Aufgaben der Obleute:

- a) Selbständige Führung der Fachabteilung
- b) Jährliche Einberufung mindestens einer halbtägigen Fachtagung
- c) Bearbeiten von Fachfragen der Fachabteilungen;
- d) Erstellen eines Fachabteilungs-Budgets und einhalten desselben;
- e) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen;
- f) Besorgungen aller Geschäfte, die nicht der DV vorbehalten sind;
- g) Verkehr mit Sektionsabteilungen, Vereinen, Klubs, Vereinigungen, Verbänden und Behörden in Erledigung reiner Fachfragen;
- h) Organisation/Koordination von kantonalen Ausstellungen
- i) Teilnahme an den Veranstaltungen der Fachabteilungen von Kleintiere Schweiz.

## 8. Rechnungsprüfungs-Sektion

### Art. 27

Die von der Delegiertenversammlung zur Prüfung der Jahresrechnung gewählte Sektion bestimmt aus ihrem Kreis eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Sie erstellt schriftlich Bericht und Antrag an die Delegiertenversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, mit einmaliger Wiederwählbarkeit.

## 9. Geschäftsbestimmungen

### Art. 28 Stimmrechte

Die Sektionen sind berechtigt, sich an den Delegiertenversammlungen

Variante A (wie bisher)		Variante B (neu)
1 bis 20 Mitglieder	1 Stimme	mit 2 Stimmen vertreten zu lassen.
21 bis 40 Mitglieder	2 Stimmen	
41 bis 60 Mitglieder	3 Stimmen	
+ 20 Mitglieder	+ 1 Stimme	

Ein Delegierter darf höchstens 4 Stimmen vertreten.

Vereinigungen, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident und die Mitglieder des Vorstandes haben Anrecht auf eine Stimmkarte für die Delegiertenversammlung.

### Art. 29 Zutrittsrecht

An den Delegiertenversammlungen haben ausser den Delegierten auch andere Mitglieder als Gäste mit beratender Stimme Zutritt. Weiteren Personen ist der Zutritt nur mit Bewilligung des Präsidenten gestattet.

### Art. 30 Ausstand

Bei der Behandlung von Geschäften, welche die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen, steht den Vorstandsmitgliedern kein Stimmrecht zu.

### **Art. 31 Beschlussfassung**

Beschlussfassungen erfolgen mit dem relativen Mehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Soweit das relative Mehr genügt, gibt bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Art. 32 Traktanden**

Die Traktanden der Delegiertenversammlungen sind den Sektionen, mindestens drei Wochen vor deren Durchführung, mit der Einladung bekannt zu geben.

In die Kompetenz der Versammlungen fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung;
- b) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnungen und des Revisorenberichtes;
- c) Festsetzung des Budgets;
- d) Genehmigung der Beitragsordnung;
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten sowie der Rechnungsprüfungskommission;
- f) Festsetzung der Entschädigungen des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Durchführung von kantonalen Ausstellungen;
- h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bei Einsprachen;
- k) Genehmigung von Reglementen;
- l) Genehmigung von Statutenrevisionen;
- m) Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes.

### **Art. 33 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten von Kleintiere Zürich haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 34 Rechnungsabschluss**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

## **10. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 35 Unterschriftenregelung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident, zusammen mit dem Sekretär oder Kassier. In reinen Fachbelangen führt der Obmann die rechtsverbindliche Unterschrift für den Fachbereich.

### **Art. 36 Statutenrevision**

Zur Beschlussfassung über die Statutenrevision bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen einer Delegiertenversammlung.

### **Art. 37 Verbandsauflösung**

Anträge zur Auflösung des Verbandes bedürfen zu ihrer rechtsgültigen Beschlussfassung einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmen einer Delegiertenversammlung. Der Auflösungsantrag muss spätestens fünf Wochen vor der Delegiertenversammlung im „Der Kleintierzüchter“ publiziert werden.

### **Art. 38 Vermögensdeponierung**

Bei Auflösung von Kleintiere Zürich ist das Vermögen zinstragend bei der Zürcher Kantonalbank anzulegen. Vermögen und Inventar sind Kleintiere Schweiz zur Verwaltung zu übergeben, bis zur Neugründung eines Verbandes mit gleichen oder ähnlichen Zwecken und Zielen. Alsdann fallen demselben Vermögen und Inventar zu.

## **11. Schlussbestimmungen**

### **Art 39 Vorschriften ZGB**

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

### **Art. 40 Gleichberechtigung**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

### **Art. 41 Fristen**

Für die Wahrung der in den Statuten und den Reglementen vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.

### **Art. 42 Inkraftsetzung**

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 30. März 2019 in Volketswil genehmigt und treten sofort in Kraft.

Volketswil, 30. März 2019

### **Kleintiere Zürich**

Der Präsident

Die Sekretärin

Urs Weiss

Yvonne Schneiter